

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV

5/2007 – Richtlinie zur Prüfung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) durch die externe Revisionsstelle

Rechtliche Grundlage: Art. 29 Abs. 1 VAG

Inkraftsetzung am: 20. Februar 2007



1 Ausgangslage

Im Rahmen der ersten BVG-Revision hat der Gesetzgeber zusätzliche Transparenzvorschriften für die privaten Lebensversicherer, welche das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, eingeführt. Die drei Hauptstossrichtungen der Transparenzvorschriften umfassen:

- die Abtrennung eines gebundenen Vermögens für die berufliche Vorsorge,
- die Erstellung und Offenlegung einer jährlichen Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge (BV), die insbesondere auch eine Aufstellung der Verwaltungs- und Vertriebskosten enthält, sowie
- den Erlass von Regeln zur Ermittlung und Verteilung der Überschussanteile sowie Einführung einer Mindestausschüttungsquote für die überschussberechtigten Versicherungspläne der beruflichen Vorsorge.

Die Versicherungsunternehmen sind aufgrund von Art. 37 Abs. 2 VAG verpflichtet, eine getrennte jährliche Betriebsrechnung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge zu erstellen. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Betriebsrechnung BV werden mit der Richtlinie 4/2007 des BPV vom 1. Februar 2007 zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) konkretisiert.

2 Zweck

Die vorliegende Richtlinie bezweckt, die Regeln zur Prüfung der Betriebsrechnung BV durch die externe Revisionsstelle (e.R.) festzulegen.

3 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Prüfung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge. Mit dem Vollzug sind die externen Revisionsstellen aller Lebensversicherungsunternehmen, welche das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, beauftragt.

4 Begriffsklärungen

4.1 Betriebsrechnung BV

Die Betriebsrechnung BV ist eine gesonderte, jährlich zu erstellende Rechnung, die auf dem statutarischen Abschluss gemäss Obligationenrecht basiert. Sie erfasst den aus Bilanz und Erfolgsrechnung ermittelten Bereich „Berufliche Vorsorge“ unter Ausgliederung des „übrigen Geschäfts“.

4.2 Technische Zerlegung des Ergebnisses

Mit der technischen Zerlegung des Ergebnisses wird der Bereich „Berufliche Vorsorge“ aufgeteilt in die beiden Teile „der Mindestquote unterstellt“ und „der Mindestquote nicht unterstellt“. Dieser Schritt stellt die „technische Zerlegung des Ergebnisses“ dar und bildet das eigentliche Kernstück der Betriebsrechnung BV.

5 Prüfung der Betriebsrechnung BV

5.1 Zielsetzung

Die e.R. prüft die Betriebsrechnung BV im Sinne von Art. 37 Abs. 2 VAG gemäss PS 800 (Schweizer Prüfungsstandard).

Das Ziel der Prüfung ist ein klar formuliertes Prüfungsurteil darüber, ob die Betriebsrechnung BV in Übereinstimmung mit der Richtlinie 4/2007 des BPV zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) erstellt worden ist. Die e.R. formuliert ihr Urteil gestützt auf die Erkenntnisse aus den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen. Grundlage der Prüfung sind die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung gemäss Art. 662a OR.

5.2 Prüfungsgegenstand

Die Prüfungshandlungen betreffen folgende vom Lebensversicherungsunternehmen vorzulegenden Unterlagen:

1. Betriebsrechnung BV

Die Betriebsrechnung BV umfasst folgende Teile:

- Erfolgsrechnung
- Bilanz
- Technische Zerlegung
- Bestandesstatistik
- Bilanzierungsgrundsätze
- Bewertungsreserven
- Offenlegungsschema

2. Begleitbericht

Im Begleitbericht sind gewisse Positionen der Betriebsrechnung BV zwingend zu detaillieren (vgl. Kap. 5.2 der unter „Ausgangslage“ aufgeführten Richtlinie 4/2007).

3. Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge

Aus der detaillierten Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge (inkl. passive Rückversicherung) geht insbesondere hervor, welche Verteilschlüssel bei der Umlage von den Kostenstellen auf den Kostenträger BV zur Anwendung gekommen sind.

4. Aufstellung über interne Kontenbeziehungen

Aus der Aufstellung über interne Kontenbeziehungen zwischen dem Geschäft der BV und dem übrigen Geschäft muss hervorgehen, zu welchen Zinssätzen interne Konten (Kontokorrente, Darlehen etc.) verzinst wurden.

5. Überleitung

Falls die Gliederung im handelsrechtlichen Abschluss nicht derjenigen in der Betriebsrechnung BV (Stufe CH-Geschäft) entspricht, so muss das Lebensversicherungsunternehmen zusammen mit dem Begleitbericht eine Überleitung einreichen.

6. Offenlegungsvorschlag

Gestützt auf das Offenlegungsschema muss der Lebensversicherer den sog. Offenlegungsvorschlag vorlegen. Mit diesem zeigt das Lebensversicherungsunternehmen auf, wie es seinen Informationspflichten gemäss Art. 140 AVO nachkommen will.

5.3 Prüfungshandlungen

Die e.R. stellt sicher, dass die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführten Prüfungen berücksichtigt werden und Prüfungen im Rahmen dieser Richtlinie ergänzend dazu erfolgen.

Die e.R. prüft, ob die Betriebsrechnung BV in Übereinstimmung mit der Richtlinie 4/2007 des BPV zur Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge (BV) erstellt worden ist. Insbesondere führt sie folgende Prüfungshandlungen durch:

Vollständigkeit / Richtigkeit

1. Prüfung, ob sämtliche Teile der Betriebsrechnung BV vollständig ausgefüllt worden sind. Es ist dabei zu beachten, dass die ausgefüllte Betriebsrechnung BV keine Fehlermeldungen (rot eingefärbte Zellen) enthalten darf, ausser wenn diese im Begleitbericht nachvollziehbar begründet worden sind (vgl. Kap. 5.1.3 der unter „Ausgangslage“ aufgeführten Richtlinie 4/2007).

Saldoübertrag

2. Prüfung der Richtigkeit des Saldoübertrags aus der Saldobilanz gemäss geprüfem aktienrechtlichem Abschluss in die Bilanz und Erfolgsrechnung der Betriebsrechnung BV für das CH-Geschäft.
3. Prüfung der Richtigkeit des Saldoübertrags aus der Saldobilanz gemäss „Nebenrechnung Berufliche Vorsorge“ in die Bilanz und Erfolgsrechnung der Betriebsrechnung BV für das BV-Geschäft.

Erfolgsrechnung

4. Stichprobeweise Prüfung, ob für verbuchte Aufwendungen im Teil „Berufliche Vorsorge“ der Erfolgsrechnung der entsprechende Gegenwert oder das Vermögen im Teil „Berufliche Vorsorge“ in der Bilanz stichtagsbezogen enthalten ist oder unterjährig enthalten war.

Bilanz

5. Prüfung, ob die einzelnen Positionen im gebundenen Vermögen „Berufliche Vorsorge“ gemäss Bestand aus dem Einzelinventar/Nebenbuch auch in der Betriebsrechnung (im Teil „Berufliche Vorsorge“) enthalten sind.

6. Stichprobeweise Prüfung, ob für die Positionen im Teil „Berufliche Vorsorge“ der Bilanz auch die Erträge im Teil „Berufliche Vorsorge“ in der Erfolgsrechnung verbucht worden sind.

Technische Zerlegung des Ergebnisses

7. Prüfung, ob die Erfolgspositionen des BV-Geschäfts vollständig und korrekt auf die drei Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) aufgeteilt worden sind.
8. Prüfung, ob die Zerlegung des BV-Geschäfts in die beiden Teile „der Mindestquote unterstellt“ und „der Mindestquote nicht unterstellt“ vollständig und korrekt vorgenommen wurde.

Bestandesstatistik

9. Stichprobeweise Prüfung der statistischen Angaben des Berichtsjahres mit geeigneten Nachweisen.

Bilanzierungsgrundsätze

10. Stichprobeweise Feststellung, ob für alle Positionen die in der Tabelle „Bilanzierungsgrundsätze“ aufgeführten Bewertungsmethoden korrekt angegeben worden sind und ob diese mit den Bewertungsgrundsätzen für den statutarischen Abschluss übereinstimmen.

Bewertungsreserven

11. Prüfung, ob die Marktwerte in beiden Tabellen („Berufliche Vorsorge“ und „übriges Geschäft“) für das Berichtsjahr und das Vorjahr vollständig ausgefüllt worden sind.
12. Stichprobeweise Abstimmung der Marktwerte des Berichtsjahres mit geeigneten Nachweisen.

Transfers von der BV in das übrige Geschäft und umgekehrt

13. Ausgehend von internen Aufzeichnungen zu den Übertragungen von dem und in das Geschäft der BV wird geprüft, ob Transfers gemäss Art. 139 Abs. 2 AVO zu Buchwerten erfolgt sind und ob eine allfällige Differenz zwischen Buch- und Marktwert resp. marktnahem Wert in der Betriebsrechnung BV als Gewinn bzw. als Verlust verbucht worden ist.

Begleitbericht zur Betriebsrechnung BV

14. Prüfung, ob die zwingend zu detaillierenden Positionen im Begleitbericht aufgeführt sind (vgl. Kap. 5.2 der unter „Ausgangslage“ aufgeführten Richtlinie 4/2007).

Übersicht über die nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge (inkl. passive Rückversicherung)

15. Prüfung, ob die in der Beilage zum Begleitbericht aufgeführten Verteilschlüssel korrekt angewandt wurden.

Interne Kontenbeziehungen

16. Prüfung, ob die in der Beilage zum Begleitbericht aufgeführten Zinssätze korrekt angewandt wurden.

Offenlegungsvorschlag

17. Prüfung, ob in dem vom Lebensversicherungsunternehmen erstellten und dem BPV bis zum 30. April einzureichenden Offenlegungsvorschlag die Minimalanforderungen gemäss Offenlegungsschema (letzter Teil der Betriebsrechnung BV) vollständig und korrekt umgesetzt worden sind.

5.4 Prüfbericht ans BPV

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfbericht gemäss Art. 29 Abs. 2 VAG zuhanden des BPV detailliert festzuhalten und ab 2008 jährlich jeweils bis zum 30. April einzureichen. Der Prüfbericht zum Berichtsjahr 2006 ist bis zum 31. Mai 2007 einzureichen.

Der Prüfbericht enthält folgende Mindestangaben:

- Bestätigung der Vornahme der obgenannten Prüfungshandlungen,
- Prüfungsurteil,
- Allfällige Feststellungen mit oder ohne Einschränkung des Prüfungsurteils.

Methoden und Verfahren, die bei der Stichprobenauswahl angewendet wurden, sind zu dokumentieren, insbesondere auch Angaben zu den festgestellten Fehlern und deren potenziellen Auswirkungen auf die Prüfungshandlungen. Die entsprechende Dokumentation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen einzureichen.

Dem Prüfbericht ist eine vollständige Kopie der geprüften Betriebsrechnung BV sowie der Dokumente nach Kap. 5.2, Ziffer 2 bis 6, beizulegen.

6 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 20. Februar 2007 in Kraft und gilt erstmals für die Prüfung des Berichtsjahres 2006.

Bundesamt für Privatversicherungen

Dr. Monica Mächler
Direktorin